

Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Reilingen für das Rathaus

Stand: 01.10.2019

§ 1 Belegungsgrundsätze

1. Das gesamte Gebäude dient in erster Linie der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Gremien. Das Foyer steht grundsätzlich kommunalen Ausstellungen zur Verfügung.
2. Die Räume können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit mit der Inanspruchnahme eine Förderung der Gemeinschaftspflege sowie des kulturellen, sozialen und politischen Lebens der Bürgerinnen und Bürger verbunden ist.
3. Die Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung für
 - a) gewerbliche Nutzungen;
 - b) Parteiveranstaltungen und Wahlveranstaltungen; dies gilt für alle Parteiverbandsebenen sowie für Wählervereinigungen und -gemeinschaften;
 - c) Veranstaltungen politischer Mandatsträger.

§ 2 Antrag

1. Die Inanspruchnahme von Räumen nach § 1 Abs. 2 ist - mit Ausnahme von Trauungen - grundsätzlich mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bauamt schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:
 - Art der Veranstaltung
 - Termin, Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters/der Veranstalterin und des/der verantwortlichen Leiters/in der Veranstaltung.
2. Ein Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Zusage der Gemeinde, Bauamt, vorliegt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 3 Benutzungsvorschriften

1. Die Räume dürfen durch Dritte nur zu dem jeweils genehmigten Zweck, während der vereinbarten Benutzungszeit benutzt werden.
2. Das Inventar und die technischen Anlagen/Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume und ihre Einrichtung sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Entstandene Schäden sind zu melden.
3. Das Rauchen ist nicht erlaubt.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Für Inanspruchnahme werden folgende Entgelte berechnet:

Bürgersaal (auch für Trauungen), wenn die Möblierung aus- bzw. wieder eingeräumt werden muss	€ 114,-
Rathausplatz oder -foyer außerhalb der Arbeitszeit (z.B. für einen Empfang nach einer Trauung)	€ 57,-
Toilettenanlage im Erdgeschoss (inkl. Reinigung, z.B. auch bei Vereinsfesten auf dem Rathausplatz)	€ 80,- / Tag
Trau- und Konferenzzimmer im Erdgeschoss (Die Nutzung für Trauungen und durch die VHS ist kostenlos. Trauungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen.)	€ 80,-

Das Werfen von Reis oder ähnlichem bei Eheschließungen ist erlaubt. Falls durch die Hochzeitsgesellschaft keine Reinigung erfolgt, wird eine Reinigungspauschale von € 30,- erhoben.
2. Die Entgelte sind 14 Tage nach der Veranstaltung auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.

§ 5 Haftung

1. Der/die Veranstalter/in haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung entstehen.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen an den vom Veranstalter /von der Veranstalterin bzw. von Veranstaltungsbesuchern eingebrachten Sachen. Sie haftet auch nicht für eventuelle Schäden, die durch den Ausfall von Benutzungszeiten entstehen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht üben die von der Gemeinde beauftragten Bediensteten aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.